

Vorblatt

Problem:

In den Jahren 2012 bis 2014 sind verschiedene Testungen an Schulen vorgesehen, im Zuge derer Kontexterhebungen durchgeführt werden sollen. Die Mitwirkungspflicht von Schülerinnen und Schülern an solchen Kontexterhebungen bedarf einer Anordnung durch Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur.

Ziel:

Anordnung der Mitwirkungspflicht von Schülerinnen und Schülern an den beabsichtigten Kontexterhebungen.

Inhalt /Problemlösung:

Verordnungsmäßige Anordnung gemäß Art. 1 § 6 Abs. 2 des BIFIE-Gesetzes 2008 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 113/2009.

Alternativen:

Im Hinblick auf die Gesetzesvorgabe bestehen keine Alternativen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Verordnungen verursachen keine finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt sowie für die Haushalte anderer Gebietskörperschaften.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Es bestehen keine Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen und Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Es bestehen keine Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie in sozialer Hinsicht.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Es bestehen keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Gemäß Art. I § 6 Abs. 2 des BIFIE-Gesetzes 2008, BGBl. I Nr. 25, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2009, ist die Mitwirkung an anderen Erhebungen als an Überprüfungen der Bildungsstandards sowie an nationalen und internationalen Surveys oder Assessments für Schülerinnen und Schüler nur dann verpflichtend, wenn dies durch Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur angeordnet wird.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 339 dB XXIV GP führen (auszugsweise) wie folgt aus:

„Im Zuge der letzten PISA-Erhebung im Jahr 2009 wurde den an der Erhebung (gemäß § 6 Abs. 2 verpflichtend) mitwirkenden Schülerinnen und Schülern ein Zusatzfragebogen unterbreitet, welcher – wie den Medienberichterstattungen zu entnehmen war – bei Teilen der Bevölkerung, insbesondere bei Erziehungsberechtigten auf Ablehnung gestoßen ist. Kritikpunkt war die mögliche Verletzung von Grundsätzen des Datenschutzes, da manche Fragestellungen ein Abbild der persönlichen, intimen Situation (sensible Daten) ermöglichen könnte. Entsprechend der zitierten Protokollanmerkung soll künftig der Wahrung des Datenschutzes erhöhte Aufmerksamkeit dadurch gewidmet werden, dass das BIFIE angewiesen wird, bei der Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben (siehe Teil 2 des BIFIE-Gesetzes 2008, §§ 2 bis 7) die Grundsätze des Datenschutzes zu wahren. Korrelierend zu dieser Bestimmung soll im Rahmen der Aufsicht über das BIFIE insbesondere auch die Wahrung des Grundrechtes auf Datenschutz der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitgliedes unterstehen. Zur Vermeidung von rechtsanstoßigen Situationen in der Zukunft soll weiters klargestellt werden, dass Schülerinnen und Schüler zur Mitwirkung an Bildungsstandarterhebungen sowie an nationalen und internationalen Surveys oder Assessments verpflichtet sind. Die Verpflichtung zur Mitwirkung an anderen (vom zuständigen Regierungsmitglied genehmigten) Erhebungen soll künftig nur dann zulässig sein, wenn das zuständige Regierungsmitglied diese durch Verordnung anordnet. Auch angeordnete Erhebungen haben dem Grundsatz des Datenschutzes zu entsprechen. In diesem Zusammenhang sei auch auf § 4 Abs. 4 der Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen (BGBl. II Nr. 1/2009) hingewiesen, wonach „die individuellen Ergebnisse der Standardüberprüfung (dürfen) nicht auf eine bestimmte Schülerin oder auf einen bestimmten Schüler zurückgeführt werden können, außer durch diese oder diesen selbst“.“

Im Jahr 2012 sollen durch das BIFIE (inter)nationale Erhebungen (Surveys, Assessments) in folgenden Bereichen durchgeführt werden:

1. Haupttest zur OECD-Studie PISA 2012 (April und Mai 2012);
2. Evaluierung der Bildungsstandards im Pflichtgegenstand „Mathematik“ – M8 (Mai 2012);
3. Evaluierung der Neuen Mittelschule, Schlusserhebung der Generation 1 (im Schuljahr 2008/09 begonnene Modellversuche zur Neuen Mittelschule), (Mai und Juni 2012);
4. Bildungsstandards: Pilotierung der Items zur Messung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Pflichtgegenstand „Mathematik“ – M4 (Juni 2012);
5. Bildungsstandards: Pilotierung der Items zur Messung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Pflichtgegenstand „Englisch“ (Erste lebende Fremdsprache) – E8 (Juni 2012);
6. Erprobung der standardisierten Klausurprüfung an allgemein bildenden höheren Schulen, an berufsbildenden höheren Schulen sowie an höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung im Rahmen der teilzentralen Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung (Schuljahre 2011/12 bis Schuljahr 2012/13 bzw. 2013/14).

Die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern an diesen (inter)nationalen Leistungsmessungen und Qualitätsbewertungen im Sinne von Surveys und Assessments ist auf Grund des BIFIE-Gesetzes 2008 verpflichtend und befreit diese von der Teilnahme am Unterricht im erforderlichen Ausmaß. Eine sinnvolle Auswertung mit dem Ziel, bildungsstrategische Schlussfolgerungen treffen zu können, erfordert die Kontexterhebung über schulische und außerschulische Lern- und Lebensbedingungen. Schülerinnen und Schüler sind nur dann verpflichtet, an derartigen Kontexterhebungen teilzunehmen, wenn dies durch Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur angeordnet wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Die durch das BIFIE vorzunehmenden Tests sollen in den Klassenräumen im Rahmen bzw. an Stelle des lehrplanmäßigen Unterrichts unter der Aufsicht der Lehrkräfte durchgeführt werden. Durch die bloße Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den Tests entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Die direkten Kosten für die Testungen (Planung, Umsetzung etc.) werden nicht durch das gegenständliche Rechtssetzungsvorhaben ausgelöst. Für die budgetäre Bedeckung dieser direkten Kosten hat das BIFIE innerhalb des genehmigten Dreijahresplans gemäß § 13 Abs. 3 BIFIE-Gesetz 2008 Sorge zu tragen.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Anlässe für die Erhebungen):

1. Haupttest zur OECD-Studie PISA 2012:

In den Monaten April und Mai 2012 findet an zirka 200 Schulen der Sekundarstufe I und II (bundesweit) mit Schülerinnen und Schülern des Geburtsjahrganges 1996 der Haupttest zur OECD-Studie PISA 2012 (Programme for International Student Assessment 2012) statt.

PISA ist ein gemeinsames Projekt der OECD-Staaten und beleuchtet die Qualität von Schulsystemen und deren Eignung, Schülerinnen und Schüler auf die Herausforderungen der Zukunft vorzubereiten. Dazu werden die fünfzehn- bis sechzehnjährigen Schülerinnen und Schüler zu drei Wissensgebieten befragt: Lesen, Mathematik und Naturwissenschaft. PISA findet zyklisch – alle drei Jahre – mit wechselnden Schwerpunkten statt. Mit PISA 2009 begann der zweite Erhebungszyklus, erneut mit dem Schwerpunkt auf der Lese-Kompetenz: 2009 Lesen, 2012 Mathematik, 2015 Naturwissenschaft. Insgesamt beteiligen sich mittlerweile rund 67 Länder aus allen Kontinenten an dem Leistungsvergleich (30 OECD- und 37 Partnerländer). In Summe werden in allen Teilnehmerländern etwa 300 000 Schülerinnen und Schüler befragt, in Österreich nehmen ca. 5 000 Jugendliche an PISA teil.

2. Überprüfung der Bildungsstandards im Pflichtgegenstand „Mathematik“:

Im Mai 2012 findet an den 8. Schulstufen der Schulen der Sekundarstufe I bundesweit die flächendeckende Überprüfung der Bildungsstandards im Pflichtgegenstand „Mathematik“ statt. Die Testitems wurden auf Basis des Kompetenzmodells für Mathematik (8. Schulstufe) durch universitäre Kooperationspartner gemeinsam mit praktizierenden Lehrerinnen und Lehrern entwickelt, verschiedenen Reviewprozessen unterzogen und im Frühjahr 2011 im Rahmen einer Pilotierung erprobt.

3. Evaluierung der Neuen Mittelschule, Schlusserhebung der Generation 1:

Hier erfolgt im Rahmen des Gesamtevaluationskonzeptes zur Neuen Mittelschule eine Vergleichserhebung zum Teil „Kompetenzentwicklung und Bildungsverläufe in der „Neuen Mittelschule“. Gemäß § 7a Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2009, sind die Modellversuche zur Neuen Mittelschule unter wissenschaftlicher Begleitung des BIFIE zu betreuen, zu kontrollieren und begleitend zu evaluieren. Die gegenständliche Evaluation wird ebenso wie die damit im Zusammenhang stehende Kontexterhebung unter der Federführung des BIFIE durchgeführt.

Erhebungszeiträume sind die Monate Mai und Juni 2012. Betroffen sind die 8. Schulstufen von insgesamt 67 Schulstandorten der Neuen Mittelschule (bundesweit). Vorgegeben werden Kurzskaalen zu den Unterrichtsgegenständen „Deutsch“ und „Englisch“ sowie Fragebogen zu soziodemografischen Daten, Bildungsaspiration, Sozialkompetenz, Selbstkonzept, Lernstrategien, Strukturiertheit im Unterricht, individualisierten Unterricht sowie allgemeinen kognitive Befähigung. Eine Verbindung zu den Daten der BIST-Überprüfung Mathematik 8. Schulstufe vom Mai 2012 ist zur Erfüllung des Zwecks der Untersuchung erforderlich.

4. und 5. Bildungsstandards:

Im Juni 2012 findet eine Pilotierung der Aufgabenstellungen zur Messung der Schülerinnen- und Schülerleistungen an den 8. Schulstufen von etwa 123 Hauptschulen und allgemein bildenden höheren Schulen (bundesweit) im Pflichtgegenstand „Englisch“ (Erste lebende Fremdsprache) und an den 4. Schulstufen von 57 Volksschulen (bundesweit) im Pflichtgegenstand „Mathematik“ statt.

6. Erprobung der standardisierten Klausurprüfung:

Zur Vorbereitung der standardisierten, kompetenzorientierten Klausurprüfung im Rahmen der neuen Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung werden bereits ab dem heurigen Schuljahr jährlich zwei Feldtestungen (Frühjahr und Herbst) in den standardisierten Klausurprüfungen an allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen sowie an höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung durchgeführt. Die Testungszeiträume liegen im Frühjahr und im Herbst. Die

Feldtestungen haben grundsätzlich keinen Endzeitpunkt, sie gehen über das Datum des Wirksamwerdens der teilzentralen standardisierten Reifeprüfung (2013/14 für AHS, 2014/15 für BHS und Bildungsanstalten) hinaus. Sie sollen Aufschluss über den jeweiligen Kompetenzstand in den teilzentralen standardisierten Prüfungsgebieten geben.

Zu §§ 2 und 3 (Mitwirkungspflicht an den Erhebungen):

Die Schülerinnen und Schüler trifft eine Verpflichtung zur Mitwirkung an Überprüfungen der Bildungsstandards sowie an nationalen und internationalen Surveys oder Assessments. Bezüglich der Kontexterhebungen besteht die Mitwirkungspflicht aufgrund der in § 2 enthaltenen Anordnung. Betreffend die Erhebungen gemäß § 1 Abs. 2 sind Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Unterrichtsgegenstand „Mathematik“ nach dem Lehrplan der Sonderschule oder nach dem Lehrplan einer niedrigeren Schulstufe unterrichtet werden sowie Schülerinnen und Schüler mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung, die mit allenfalls im Unterricht zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln unter den vorgegebenen Testbedingungen die gestellten Aufgaben nicht lösen können und schließlich außerordentliche Schülerinnen und Schüler (§ 4 Schulpflichtgesetz) gemäß der Novelle der Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen BGBl. II Nr. 282/2011 von der Standardüberprüfung 2012 ausgenommen.

Das BIFIE gerät weder im Rahmen der Überprüfung noch im Rahmen der Kontexterhebung mit personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler in Kontakt. Folglich sind auch die Auswertungen des BIFIE für die jeweiligen Stellen der Schulverwaltung ohne Personenbezug. Damit wird den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung getragen. Die im Rahmen der Erhebungen gewonnenen indirekt personenbezogenen Daten werden zu statistischen Zwecken für die angewandte Bildungsforschung, das Bildungsmonitoring und die Qualitätsentwicklung verwendet. Der indirekte Personenbezug muss spätestens mit 31. Dezember 2014 gelöscht werden.

Anlässlich der in § 1 Abs. 1 bis 5 genannten Erhebungen erfolgen Kompetenzmessungen sowie Kontexterhebungen bei Schülerinnen und Schülern über schulische und außerschulische Lern- und Lebensbedingungen zur Erprobung von Test- und Fragebogenitems. Hinsichtlich der Erhebungen nach § 1 Abs. 6 bezieht sich die Kontexterhebung lediglich auf schulische Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler, außerschulische Lebensbedingungen bleiben hier außer Betracht. Fragen einer Kontexterhebung im Rahmen der Standardüberprüfung können zB die Lesegewohnheiten der Jugendlichen oder die Nutzung von Informationstechnologien innerhalb und außerhalb der Schule betreffen. Zur Identifikation der zusammengehörenden Testbögen sind auf diesen eindeutige Identifikationsnummern anzubringen, die für das BIFIE keinen direkten Personenbezug aufweisen dürfen. Zum Zweck der Ergebnisrückmeldung sind in den Testheften Codes anzubringen, mit denen ausschließlich die Schülerinnen und Schüler ihr persönliches Ergebnis im Internet abrufen können. Durch das BIFIE wird sichergestellt, dass ein Personenbezug zu einzelnen Schülerinnen und Schülern nicht hergestellt werden kann.

Zu § 4 (Inkrafttreten):

Die Verordnung soll mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.